



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleiter Vollmer	Vorberatung/Empfehlung	06.11.2017	8
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	07.12.2017	

öffentliche Sitzung       nichtöffentliche Sitzung

**Betrifft: Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

**Begründung:**

**I. Straßenreinigungsgebühren 2018**

Mit der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2018 - **Anlage 1** - wird gegenüber 2017 eine um rd. 95.000,00 € (rd. 4,60%) höhere Kostensumme festgestellt, im Wesentlichen bedingt durch steigende Logistikkosten sowie einen erhöhten internen Leistungsbezug (Personal- und Fahrzeugkosten) aus anderen Fachbereichen des ZBG. Unter Einbeziehung der sonstigen Erlöse und Erträge sowie der Stadtanteile liegt der Bedarf ohne Gebührenaussgleich noch um rd. 63.000 € über dem lfd. Jahr.

Dem gegenüber sind in die Gebührenaussgleichsrücklage noch Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2015 in Höhe von 12.631,43 € (Restbetrag) und 2015 in Höhe von 122.081,75 € eingestellt.

Es wird vorgeschlagen, den gesamten Rücklagenbestand zur Stabilisierung der Gebühren einzusetzen. Der Mehrbedarf gegenüber dem lfd. Jahr lässt sich so auf 0,25% begrenzen.

Bei der Umsetzung des Bedarfs in die Tarife ist die Entwicklung der Kostenverläufe der beiden Reinigungsvarianten „Innenstadtreinigung“ und „Reinigung im Außenbereich“ zu beachten. Dabei zeigt sich eine kontinuierliche Verschiebung zu Lasten der Innenstadt - **Anlage 2; 2.1** -.

Ab dem 01.01.2018 werden folgende kostendeckende Tarife vorgeschlagen - **Anlage 2; 4.** - (in Klammern die Tarife 2017 zum Vergleich):

- für Straßen außerhalb der Innenstadt **3,44 €** (3,45 €) je laufender Frontmeter;
- *im Innenstadtbereich **7,24 €** (6,98 €) je Frontmeter und Reinigung.*

Die bzw. der alleinige Grundbesitzabgabepflichtige für das beispielhaft angenommene Muster-Grundstück im Außenbereich mit 12 Metern Grundstücksfront würde künftig mit 41,28 € Jahresgebühr zur Straßenreinigung veranlagt; derzeit sind es 41,40 €.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## II. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Der ZBG reinigt aufgrund der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortslagen.

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung besteht aus den textlichen Festsetzungen der §§ 1 – 13 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis.

Das **Straßenverzeichnis** ist aufgrund der aktuellen Widmungen durch das Baudezernat zu ändern. Weitere Änderungen sind aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich. Die Änderungen im Straßenverzeichnis im Einzelnen:

### Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Nach der Neugestaltung wurde der Straßenabschnitt **Elfriedenstraße / Einmündungsbereich Ginsterweg** dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Im Straßenverzeichnis wird die Elfriedenstraße bereits unter Ziffer 1 geführt.

Der **Verbindungsweg von der Beisenstraße zur Buchenstraße** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Er wird ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 1 aufgenommen.

### Ziffer 6 des Straßenverzeichnisses

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Der **Ginsterweg** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Gehweg- und Fahrbahnreinigung auf die angrenzenden Anwohner liegen vor. Die Reinigung der als Straßenfläche gewidmeten Grünfläche (Quartiersplatz, Flur 34, Flurstück 849) wird den angrenzenden Anwohnern nicht übertragen. Diese Fläche übernimmt eine eigenständige Funktion. Pflanzen, Bäume und Sitzbänke sorgen hier dafür, dass es sich offenbar um Aufenthalts- oder Ruheflächen handeln soll. Diese Einschätzung bestätigt der Städte- und Gemeindebund. Die Straße wird unter der Bezeichnung **Ginsterweg mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)** ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen. Die Anwohner werden informiert.

Der neue Straßenteil der **Heinrich-Krahn-Straße** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Gehweg- und Fahrbahnreinigung auf die angrenzenden Anwohner liegen vor. Die Reinigung der als Straßenfläche gewidmeten Grünfläche (Quartiersplatz, Flur 34, Flurstück 867) wird den angrenzenden Anwohnern nicht übertragen. Diese Fläche übernimmt eine eigenständige Funktion. Pflanzen, Bäume und Sitzbänke sorgen hier dafür, dass es sich offenbar um Aufenthalts- oder Ruheflächen handeln soll. Diese Einschätzung bestätigt der Städte- und Gemeindebund. Der Straßenteil wird ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen. Die komplette Straße erhält die Bezeichnung **Heinrich-Krahn-Straße nur verkehrsberuhigter Bereich mit Ausnahme der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)** und wird ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen. Die Anwohner werden informiert.

Der **Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Nutzung ist auf den Fußgänger- und Radwegverkehr beschränkt. Da sich dieser Weg innerhalb des verkehrsberuhigten Neubaugebietes befindet, wird er ebenfalls ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen.

Der **Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Nutzung ist auf den Fußgänger- und Radwegverkehr beschränkt. Da sich dieser Weg innerhalb des verkehrsberuhigten Neubaugebietes befindet, wird er ebenfalls ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen.

Der **Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche** wurde dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Nutzung ist auf den Fußgänger- und Radwegverkehr beschränkt. Da sich dieser Weg innerhalb des verkehrsberuhigten Neubaugebietes befindet, wird er ebenfalls ins Straßenverzeichnis unter Ziffer 6 aufgenommen.

Der Satzungsentwurf mit dem Straßenverzeichnis ist als **Anlage 3** beigefügt.

**Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:**

keine  (nur Gebührenhaushalt)

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2018 **-Anlage 1-** sowie die Gebührensatzberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ **-Anlage 2-** zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren **-Anlage 3-**.

Anlagen

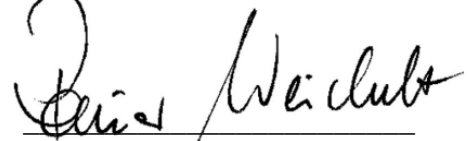
Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2018

Anlage 2 - Berechnung der Straßenreinigungsgebührensätze 2018

Anlage 3 - Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Der Bürgermeister

i.V.



- Rainer Weichelt -  
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

Betriebsausschusses

Rates

am \_\_\_\_\_ (öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: